

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2013                      Herausgegeben in Hildesheim am 11. Dezember 2013                      Nr. 49

---

Inhalt	Seite
25.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2014	739
26.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2014	742
18.11.2013 - Satzung der Gemeinde Everode über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Schließungsanlage „Am Bornacker“	745
25.11.2013 - Satzung der Gemeinde Sehem über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern)	746
03.12.2013 - Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 408 (Hauptstraße) in der Gemeinde Brüggen	751
05.12.2013 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01 „Auf der Vienig Neu“, 1. Änderung, Stadt Bad Salzdetfurth, OT Detfurth	753
06.12.2013 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	755
10.12.2013 - Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011	757

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Barbara.Bente@landkreishildesheim.de](mailto:Barbara.Bente@landkreishildesheim.de)  
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)

# HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung  
der  
**Gemeinde Adenstedt**  
für das Haushaltsjahr  
**2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	636.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	619.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	571.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	548.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.700,00 €

festgesetzt

*Nachrichtlich: Gesamtbetrag*

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

571.800,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

555.400,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

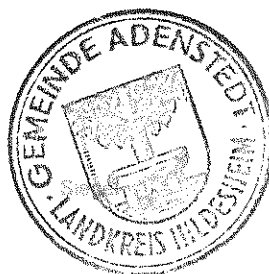
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>380 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>380 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>380 v. H.</b> |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Adenstedt, den 25.11.2013



(Schneider)

Gemeindedirektor

## 2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.12.2013 bis 20.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse**  
**Friedrich-Lücke-Platz 1**  
**31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 10.12.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt**  
**Der Gemeindedirektor**

# HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung  
der  
**Gemeinde Almstedt**  
für das Haushaltsjahr  
**2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Almstedt in der Sitzung am 26.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	551.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	562.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	506.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	505.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.300,00 €

festgesetzt

*Nachrichtlich: Gesamtbetrag*

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	506.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	509.000,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 84.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Almstedt, den 26.11.2013



  
.....  
(Schneider)  
Gemeindedirektor

## 2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.12.2013 bis 20.12.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse  
Friedrich-Lücke-Platz 1  
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 10.12.2013  
Ort, Datum

Gemeinde Almstedt  
Der Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Everode über die Erhebung von  
Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der  
Erschließungsanlage „Am Bornacker“**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 ( BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 ( BGBl. I, S. 1548) und des § 10 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Everode über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ( Erschließungsbeitragssatzung) vom 11. Juli 2000, hat der Rat der Gemeinde Everode in seiner Sitzung am 18. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „ Am Bornacker“ in Everode.

**§ 2**

**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**


In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung in § 10 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Everode über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11.07.2000 (Erschließungsbeitragssatzung ) gilt die unter § 1 genannte Erschließungsanlage als endgültig hergestellt, ohne dass es erforderlich ist, dass die Gemeinde Everode Eigentümerin der Flächen der unter § 1 genannten Erschließungsanlage i.S. von § 10 Abs 1 Nr. 2 der Satzung der Gemeinde Everode über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (vom 11.07.2000 Erschließungsbeitragssatzung ) ist.

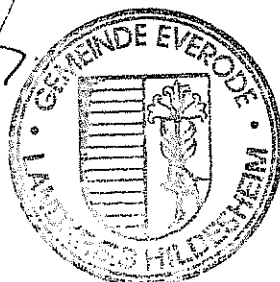
**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Everode, den 18. November 2013

  
Bürgermeister  
(Woyciechowski)



  
Gemeindedirektor  
(Wecke)



**Satzung der Gemeinde Sehlem  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb  
von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten  
sowie –automaten (Spielgerätesteuer)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sehlem in seiner Sitzung am 25.11.2013 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sehlem beschlossen:

**§ 1**

**Besteuerungstatbestände**

- (1) Die Gemeinde Sehlem erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

**§ 2**

**Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
  1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

**§ 3**

**Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Absatz 1, Nr. 2 b NKAG.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c 35,00 Euro
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
  - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 Euro

## **§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Sehlem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Gemeinde Sehlem durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
  
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.  
  
Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Gemeinde Sehlem setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Sehlem von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Sehlem ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Sehlem ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Sehlem Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Sehlem gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Sehlem erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 6 Absatz 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  4. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteueratzung vom 05.11.1985 in der Fassung vom 03.04.2001 außer Kraft.

Sehlem, den 25.11.2013

Gemeinde Sehlem

Probst  
Bürgermeister

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Fachdienst 206 -Straße und Verkehr-  
Az.: (206) 57.00.12

Hildesheim, 03.12.2013

### **Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 408 (Hauptstraße) in der Gemeinde Brüggen**

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung wird die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 408 (Hauptstraße) in der Gemeinde Brüggen in km 0,306 (Abschnitt 10, Station 6934) aufgehoben und aufgrund der fortgeschrittenen Bebauung und Erschließung zur K 408 an der südlichen Grenze des Grundstücks Hauptstraße 37 (Gemarkung Brüggen, Flur 8, Flurstück 653/278) in km 0,441 (Abschnitt 10, Station 6798) - s. auch Kennzeichnung auf beigefügtem Kartenausschnitt - neu festgesetzt.

#### Hinweis:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat nach dem NStrG besondere Bedeutung u.a. für die Zuständigkeit für Sondernutzungen (§ 18), Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen (§ 20) und baulichen Anlagen an Straßen (§ 24), die Straßenbaulast (§§ 43, 49) und die Reinigungspflicht (§ 52).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

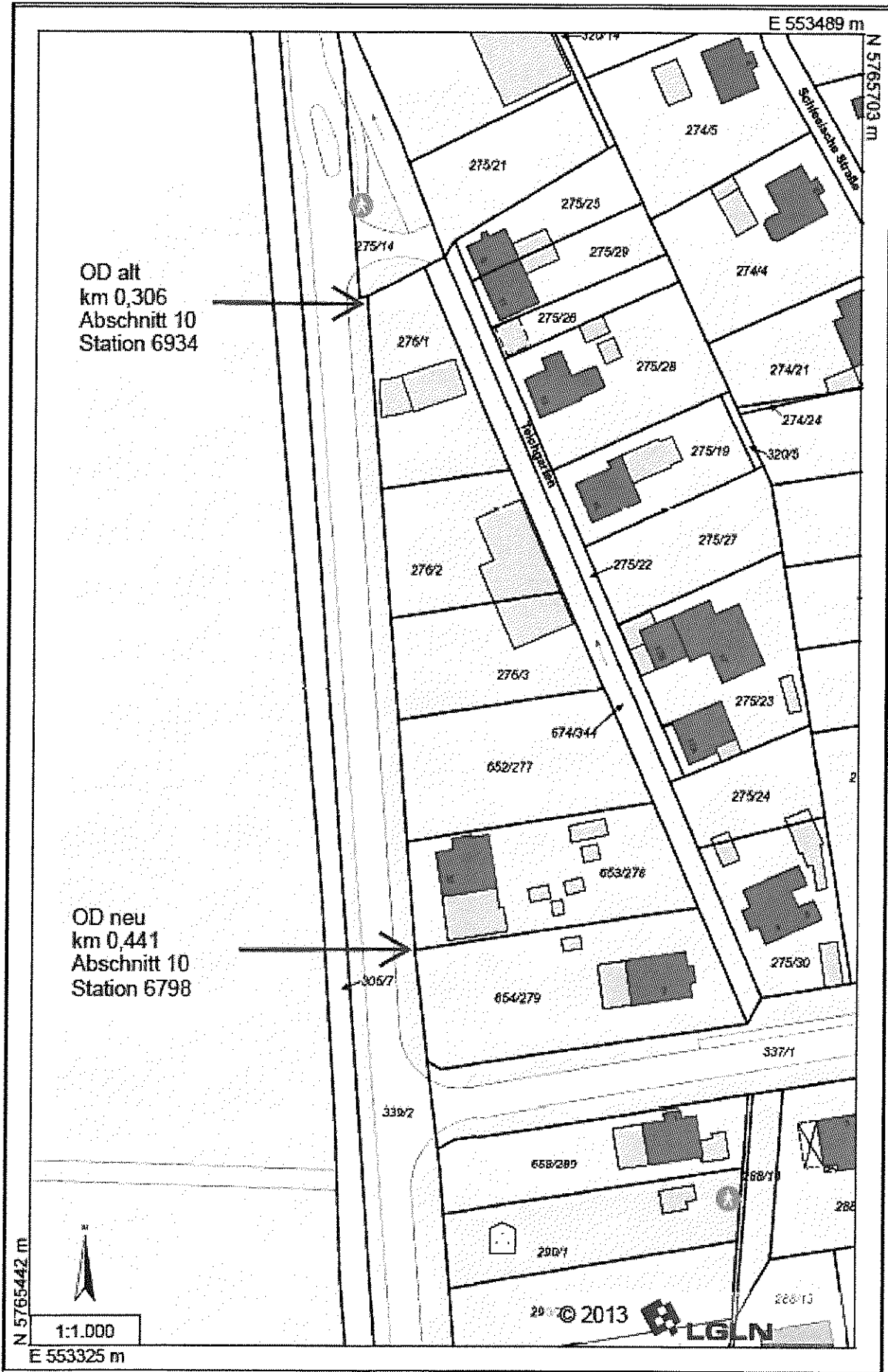
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr.25/2011 S.367) einzulegen.

Im Auftrag



gez. Möhle

Anlage: Lageplan



Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

## Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Montag, 16. Dezember 2013 um 16:00 Uhr,  
findet in den kleinen Sitzungssaal (Kreishaus, Ebene 1, Raum 183)  
in Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31  
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
(Ausschuss 4) statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil (16.00 Uhr)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 31.10.2013 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Jobcenter Hildesheim; Arbeitsmarktprogramm
5. Vorstellung der Arbeit des regionalen Bündnis gegen Depression
6. Aufgabenwahrnehmung im Sozialpsychiatrischen Dienst; mündl. Information der Verwaltung
7. Heranziehungen der Stadt Hildesheim ab 01.01.2014; mündl. Information der Verwaltung
8. Bekämpfung der Obdach- und Wohnungslosigkeit im Landkreis Hildesheim
  - Antrag/Anfrage der Gruppe CDU / FDP vom 07.11.2013
  - Vorlage Nr. 546 / XVII
9. Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 im Bereich des Fachdienstes 404 -Planung der Sozialhilfe/Betreuungsstelle-
  - Vorlage Nr. 542 / XVII
10. Antrag auf Bezuschussung der Schuldnerberatung der Ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem im Haushaltsjahr 2014; Sachstandsinformation der Verwaltung
11. Antrag auf Bezuschussung des Angebotes „Wendepunkt. - Seminar für Männer, die Gewalt in nahen Beziehungen angewendet haben“ (Häusliche Gewalt) des Vereins KWAB-SOS für das Haushaltsjahr 2014; Sachstandsinformation der Verwaltung
12. Antrag auf Bezuschussung des Vereins für Suizidprävention e.V. ab Haushaltsjahr 2014
  - Vorlage Nr. 525 / XVII
13. Antrag auf Bezuschussung der Beratungsstelle der Deutschen Multiplen Sklerose Gesellschaft (DMSG) - Landesverband Niedersachsen e.V. im Haushaltsjahr 2014
  - Vorlage Nr. 545 / XVII



14. Nachträgliche Information zur Haushaltsplanung 2014  
- Vorlage Nr. 548 / XVII
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Hildesheim, den 06.12.2013

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wöhler

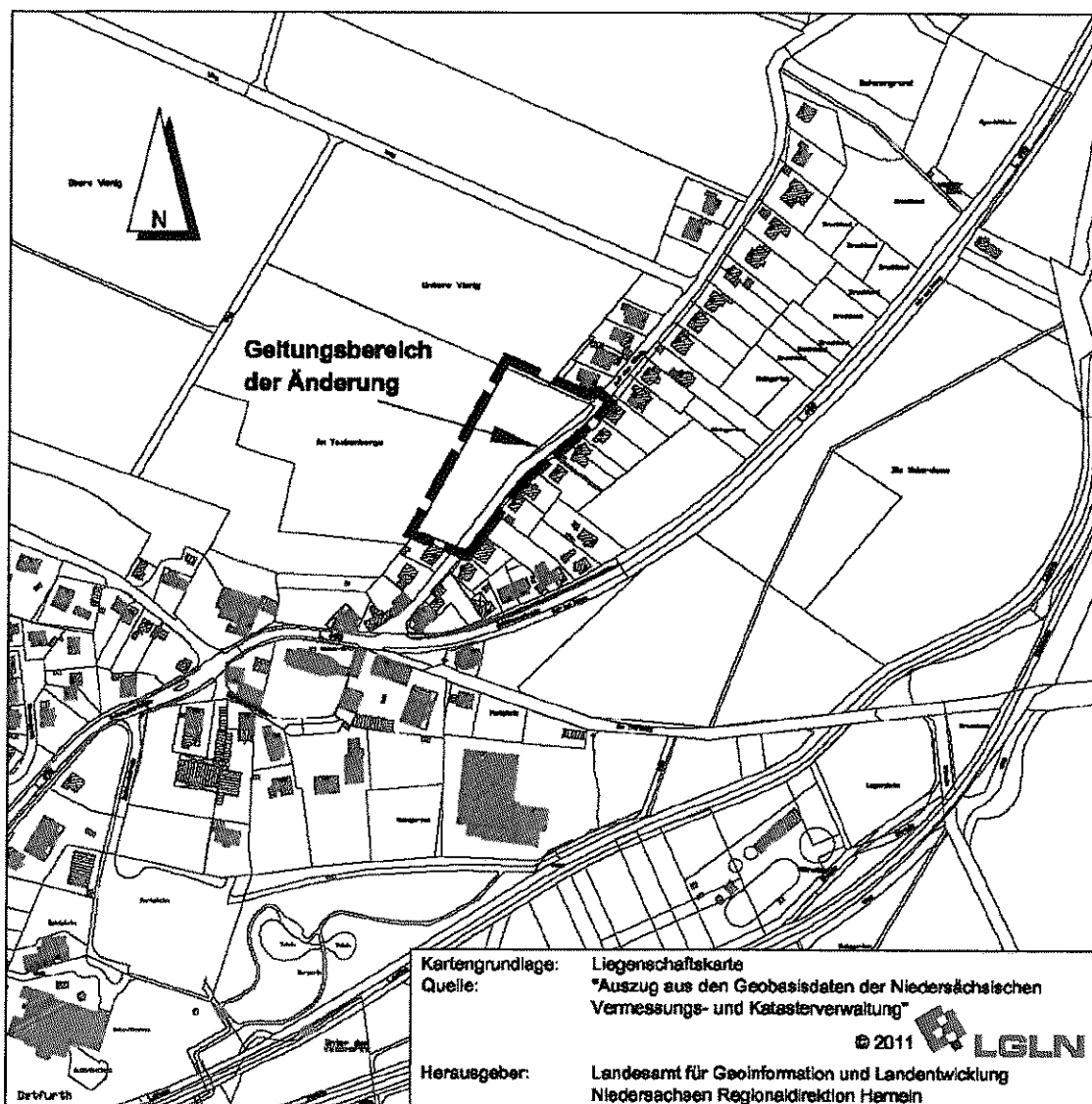


**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 01 „Auf der Vienig Neu“, 1. Änderung, OT Detfurth**

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 01 „Auf der Vienig Neu“, 1. Änderung, OT Detfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 05.12.2013  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper

## **Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 aufgrund des § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Hildesheim. Gleichzeitig wird dem Landrat für den Jahresabschluss 2011 die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der im Jahresergebnis 2011 erzielte Überschuss in Höhe von 2.753.078,27 € wird mit den kameralistischen Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes verrechnet.

Der Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011 ohne die Forderungsübersicht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss – ergänzt um die Stellungnahme des Landrates – liegen gemäß § 129 und § 156 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 12.12.2013 bis 20.12.2013 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 320, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 10.12.2013

Landkreis Hildesheim

Der Landrat